

19.04.89

**Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes  
und anderer Vorschriften  
(Katastrophenschutzergänzungsgesetz - KatSErgG)

Punkt 17 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Für den Fall, daß Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen (BR-Drs.: 119/1/89) keine Mehrheit enthält, möge der Bundesrat beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In Art. 1 ist Nummer 11 zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Einführung einer persönlichen Hilfeleistungspflicht wird das Problem einer hinreichenden personellen Ausstattung der Einheiten des Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall nicht gelöst. Die Helfer in den Katastrophenschutzseinheiten müssen gerade auch im Verteidigungsfall ausgebildet und erfahren sein und sollten auf freiwilliger Basis gewonnen werden. Die zwangsweise Heranziehung unausgebildeter und unerfahrener Personen zur Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, und ihre Eingliederung in die Katastrophenschutzseinheiten für einen Zeitraum bis zu 10 Tagen ist weder effektiv noch praktikabel. Auch ist nicht ersichtlich, wie die Katastrophenschutzbehörde unter den gegebenen Umständen eines Einsatzfalls derart heranzuziehende Personen unter Berücksichtigung vorgehender sonstiger Dienstpflichten sowie

**Ausgeliefert am**  
**20. APR. 1989**

119/3/89

-2-

des personellen Bedarfs von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben auszuweisen (11).

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Begründung der Regelung zu den in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder enthaltenen Hilfeleistungspflichten für jedermann verkennt, daß es sich bei diesen Regelungen um eine Heranziehung nach den im allgemeinen Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen der Inanspruchnahme des Nichtstörers handelt. Diese Inanspruchnahme ist nur unter engen Voraussetzungen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Übermaßverbotes zulässig. Sie darf nicht zum Ausgleich strukturell bedingter unzulänglicher Personalausstattung der Katastrophenschutzeinheiten dienen. Darauf liefe aber die vorgesehene Regelung in § 9a KatSG hinaus, zumal bei der wahrscheinlichen Dauer der Einsatzsituationen im Verteidigungsfall voraussichtlich die Höchstdauer der Heranziehung von zehn Tagen in der Regel ausgeschöpft würde. Die Regelung ist daher mit den Hilfeleistungsregelungen in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder jedenfalls in ihrer voraussichtlichen Anwendung nicht vergleichbar.

Fraglich ist daher auch, ob die in der Begründung des Gesetzentwurfs nunmehr angeführte verfassungsrechtliche Grundlage des Art. 12 Abs. 2 GG für diese Regelung greift, da die "Herkömmlichkeit" einer derartigen Dienstleistungspflicht zweifelhaft ist.